

Deutschland-Koblenz: Dienstleistungen unter Einsatz von Luftfahrzeugen
OJ S 200/2016 15/10/2016
Auftragsbekanntmachung
Dienstleistungen

Richtlinie 2004/18/EG

Abschnitt I: Öffentlicher Auftraggeber

I.1. Name und Adressen

Offizielle Bezeichnung: BAAINBw

Postanschrift: Ferdinand-Sauerbruch-Straße 1

Ort: Koblenz

Postleitzahl: 56057

Land: Deutschland

Kontaktstelle(n): BAAINBw E3.6

Zu Händen von: Daniel Storbeck

E-Mail: baainbwe3.6@bundeswehr.org

Internet-Adresse(n):

Hauptadresse des öffentlichen Auftraggebers: <http://www.evergabe-online.de/>

Elektronischer Zugang zu Informationen: <http://www.evergabe-online.de/>

Elektronische Einreichung von Angeboten und Teilnahmeanträgen: <http://www.evergabe-online.de/>

Weitere Auskünfte erteilen/erteilt:

die oben genannten Kontaktstellen

Ausschreibungs- und ergänzende Unterlagen (einschließlich Unterlagen für den wettbewerblichen Dialog und ein dynamisches Beschaffungssystem) verschicken:

die oben genannten Kontaktstellen

Angebote oder Teilnahmeanträge sind einzureichen: die oben genannten Kontaktstellen

I.2. Art des öffentlichen Auftraggebers

Ministerium oder sonstige zentral- oder bundesstaatliche Behörde einschließlich regionaler oder lokaler Unterabteilungen

I.3. Haupttätigkeit(en)

Allgemeine öffentliche Verwaltung

I.4. Auftragsvergabe im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber

Der öffentliche Auftraggeber beschafft im Auftrag anderer öffentlicher Auftraggeber: nein

Abschnitt II: Auftragsgegenstand

II.1. Beschreibung

II.1.1. Bezeichnung des Auftrags durch den öffentlichen Auftraggeber

Lufttransportleistung „unbegleitetes Fluggepäck“ – R1189.

II.1.2. Art des Auftrags und Ort der Ausführung bzw. Lieferung

Dienstleistungen

Dienstleistungskategorie Nr 3: `Fracht- und Personenbeförderung im Flugverkehr, ohne Postverkehr

Hauptort der Ausführung: Siehe Verzeichnis der Empfängeranschriften.
NUTS-Code DEB11 Koblenz, Kreisfreie Stadt

II.1.3. Angaben zur Rahmenvereinbarung oder zum dynamischen Beschaffungssystem

Die Bekanntmachung betrifft einen öffentlichen Auftrag

II.1.4. Angaben zur Rahmenvereinbarung

II.1.5. Kurze Beschreibung des Auftrags oder Beschaffungsvorhabens

Lufttransportleistung „unbegleitetes Fluggepäck“ – R1189.

II.1.6. Gemeinsames Vokabular für öffentliche Aufträge (CPV)

60440000 Dienstleistungen unter Einsatz von Luftfahrzeugen

II.1.7. Angaben zum Beschaffungsübereinkommen (GPA)

Der Auftrag fällt unter das Beschaffungsübereinkommen: ja

II.1.8. Lose

Aufteilung des Auftrags in Lose: nein

II.1.9. Angaben über Varianten/Alternativangebote

Varianten/Alternativangebote sind zulässig: nein

II.2. Umfang der Beschaffung

II.2.1. Gesamtmenge bzw. -umfang

Rahmenvertrag über den Lufttransport von unbegleitetem Fluggepäck als Luftfracht weltweit.

II.2.2. Angaben zu Optionen

Optionen: nein

II.2.3. Angaben zur Vertragsverlängerung

Dieser Auftrag kann verlängert werden: nein

II.3. Vertragslaufzeit bzw. Beginn und Ende der Auftragsausführung

Beginn 1.1.2017. Abschluss 31.12.2017

Abschnitt III: Rechtliche, wirtschaftliche, finanzielle und technische Angaben

III.1. Bedingungen für den Auftrag

III.1.1. Geforderte Kautionen oder Sicherheiten

Keine.

III.1.2. Wesentliche Finanzierungs- und Zahlungsbedingungen und/oder Hinweise auf Vorschriften, in denen sie enthalten sind

Gemäß Bewerbungsbedingungen (Abschlags- und Schlusszahlungen im Rahmen der Verdingungsordnung für Leistungen Teil B (VOL/B)).

III.1.3. Rechtsform, die die Unternehmensgruppe, der der Auftrag erteilt wird, haben muss

Gesamtschuldnerisch haftend.

III.1.4. Bedingungen für die Ausführung des Auftrags

Für die Ausführung des Auftrags gelten besondere Bedingungen: nein

III.2. Teilnahmebedingungen

- III.2.1. Befähigung zur Berufsausübung einschließlich Auflagen hinsichtlich der Eintragung in einem Berufs- oder Handelsregister**
- III.2.2. Wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit**
- III.2.3. Technische und berufliche Leistungsfähigkeit**
- III.2.4. Angaben zu vorbehaltenen Aufträgen**
- III.3. Besondere Bedingungen für Dienstleistungsaufträge**
 - III.3.1. Angaben zu einem besonderen Berufsstand**
Die Erbringung der Dienstleistung ist einem besonderen Berufsstand vorbehalten: nein
 - III.3.2. Für die Ausführung des Auftrags verantwortliches Personal**
Verpflichtung zur Angabe der Namen und beruflichen Qualifikationen der Personen, die für die Ausführung des Auftrags verantwortlich sind: nein

Abschnitt IV: Verfahren

- IV.1. Verfahrensart**
 - IV.1.1. Verfahrensart**
Offen
 - IV.1.2. Angabe zur Beschränkung der Zahl der Bewerber, die zur Angebotsabgabe bzw. Teilnahme aufgefordert werden**
 - IV.1.3. Angaben zur Verringerung der Zahl der Wirtschaftsteilnehmer oder Lösungen im Laufe der Verhandlung bzw. des Dialogs**
- IV.2. Zuschlagskriterien**
 - IV.2.1. Zuschlagskriterien**
Niedrigster Preis
 - IV.2.2. Angaben zur elektronischen Auktion**
Eine elektronische Auktion wird durchgeführt: nein
- IV.3. Verwaltungsangaben**
 - IV.3.1. Aktenzeichen beim öffentlichen Auftraggeber**
Q/E2FL/R1189
 - IV.3.2. Frühere Bekanntmachung zu diesem Verfahren**
nein
 - IV.3.3. Bedingungen für den Erhalt von Ausschreibungs- und ergänzenden Unterlagen bzw. der Beschreibung**
Schlusstermin für die Anforderung von Unterlagen oder die Einsichtnahme: 14.11.2016 - 00:00
Kostenpflichtige Unterlagen: nein
 - IV.3.4. Schlusstermin für den Eingang der Angebote oder Teilnahmeanträge**
21.11.2016 - 14:00
 - IV.3.5. Voraussichtlicher Tag der Absendung der Aufforderungen zur Angebotsabgabe bzw. zur Teilnahme an ausgewählte Bewerber**

IV.3.6. Sprache(n), in der (denen) Angebote oder Teilnahmeanträge eingereicht werden können
Deutsch.

IV.3.7. Bindefrist des Angebots

bis: 2.1.2017

IV.3.8. Bedingungen für die Öffnung der Angebote

Ort:

Entfällt.

Personen, die bei der Öffnung der Angebote anwesend sein dürfen: nein

Abschnitt VI: Weitere Angaben

VI.1. Angaben zur Wiederkehr des Auftrags

Dies ist ein wiederkehrender Auftrag: nein

VI.2. Angaben zu Mitteln der Europäischen Union

Der Auftrag steht in Verbindung mit einem Vorhaben und/oder Programm, das aus Mitteln der EU finanziert wird: nein

VI.3. Zusätzliche Angaben

Die zur Nutzung der e-Vergabe-Plattform einzusetzenden elektronischen Mittel sind die Clients der e-Vergabe-Plattform und die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform. Diese werden über die mit ?Anwendungen? bezeichneten Menüpunkte auf www.evergabe-online.de zur Verfügung gestellt. Hierzu gehören für Unternehmen der Angebots-Assistenten (AnA) und der Signatur-Client für Bieter (Sig-Client) für elektronische Signaturen sowie das LV-Cockpit (www.lv-cockpit.de).

Die technischen Parameter zur Einreichung von Teilnahmeanträgen, Angeboten und Interessensbestätigungen verwendeten elektronischen Mittel sind durch die Clients der e-Vergabe-Plattform und die elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform bestimmt. Verwendete Verschlüsselungs- und Zeiterfassungsverfahren sind Bestandteil der Clients der e-Vergabe-Plattform sowie der Plattform selber und der elektronischen Werkzeuge der e-Vergabe-Plattform.

Weitergehende Informationen stehen auf <https://www.evergabe-online.info> bereit.

VI.4. Rechtsbehelfsverfahren/Nachprüfungsverfahren

VI.4.1. Zuständige Stelle für Rechtsbehelfs-/Nachprüfungsverfahren

VI.4.2. Einlegung von Rechtsbehelfen

Genaue Angaben zu den Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen: § 160 Einleitung, Antrag

(1) Die Vergabekammer leitet ein Nachprüfungsverfahren nur auf Antrag ein.

(2) Antragsbefugt ist jedes Unternehmen, das ein Interesse an dem öffentlichen Auftrag oder der Konzession hat und eine Verletzung in seinen Rechten nach § 97 Absatz 6 durch Nichtbeachtung von Vergabevorschriften geltend macht. Dabei ist darzulegen, dass dem Unternehmen durch die behauptete Verletzung der Vergabevorschriften ein Schaden entstanden ist oder zu entstehen droht.

(3) Der Antrag ist unzulässig, soweit

1. der Antragsteller den geltend gemachten Verstoß gegen Vergabevorschriften vor Einreichen des Nachprüfungsantrags erkannt und gegenüber dem Auftraggeber nicht innerhalb einer Frist von 10 Kalendertagen gerügt hat; der Ablauf der Frist nach § 134 Absatz

2 bleibt unberührt,

2. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die aufgrund der Bekanntmachung erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der in der Bekanntmachung benannten Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

3. Verstöße gegen Vergabevorschriften, die erst in den Vergabeunterlagen erkennbar sind, nicht spätestens bis zum Ablauf der Frist zur Bewerbung oder zur Angebotsabgabe gegenüber dem Auftraggeber gerügt werden,

4. mehr als 15 Kalendertage nach Eingang der Mitteilung des Auftraggebers, einer Rüge nicht abhelfen zu wollen, vergangen sind.

Satz 1 gilt nicht bei einem Antrag auf Feststellung der Unwirksamkeit des Vertrags nach § 135 Absatz 1 Nummer 2. § 134 Absatz 1 Satz 2 bleibt unberührt.

§ 134 Informations- und Wartepflicht

(1) Öffentliche Auftraggeber haben die Bieter, deren Angebote nicht berücksichtigt werden sollen, über den Namen des Unternehmens, dessen Angebot angenommen werden soll, über die Gründe der vorgesehenen Nichtberücksichtigung ihres Angebots und über den frühesten Zeitpunkt des Vertragsschlusses unverzüglich in Textform zu informieren. Dies gilt auch für Bewerber, denen keine Information über die Ablehnung ihrer Bewerbung zur Verfügung gestellt wurde, bevor die Mitteilung über die Zuschlagsentscheidung an die betroffenen Bieter ergangen ist.

(2) Ein Vertrag darf erst 15 Kalendertage nach Absendung der Information nach Absatz 1 geschlossen werden. Wird die Information auf elektronischem Weg oder per Fax versendet, verkürzt sich die Frist auf 10 Kalendertage. Die Frist beginnt am Tag nach der Absendung der Information durch den Auftraggeber; auf den Tag des Zugangs beim betroffenen Bieter und Bewerber kommt es nicht an.

(3) Die Informationspflicht entfällt in Fällen, in denen das Verhandlungsverfahren ohne Teilnahmewettbewerb wegen besonderer Dringlichkeit gerechtfertigt ist. Im Fall verteidigungs- oder sicherheitsspezifischer Aufträge können öffentliche Auftraggeber beschließen, bestimmte Informationen über die Zuschlagserteilung oder den Abschluss einer Rahmenvereinbarung nicht mitzuteilen, soweit die Offenlegung den Gesetzesvollzug behindert, dem öffentlichen Interesse, insbesondere Verteidigungs- oder Sicherheitsinteressen, zuwiderläuft, berechnete geschäftliche Interessen von Unternehmen schädigt oder den lautereren Wettbewerb zwischen ihnen beeinträchtigen könnte.

§ 135 Unwirksamkeit

(1) Ein öffentlicher Auftrag ist von Anfang an unwirksam, wenn der öffentliche Auftraggeber

1. gegen § 134 verstoßen hat oder

2. den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union vergeben hat, ohne dass dies aufgrund Gesetzes gestattet ist, und dieser Verstoß in einem Nachprüfungsverfahren festgestellt worden ist.

(2) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 kann nur festgestellt werden, wenn sie im Nachprüfungsverfahren innerhalb von 30 Kalendertagen nach der Information der betroffenen Bieter und Bewerber durch den öffentlichen Auftraggeber über den Abschluss des Vertrags, jedoch nicht später als 6 Monate nach Vertragsschluss geltend gemacht worden ist. Hat der Auftraggeber die Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union bekannt gemacht, endet die Frist zur Geltendmachung der Unwirksamkeit 30 Kalendertage nach Veröffentlichung der Bekanntmachung der Auftragsvergabe im Amtsblatt der Europäischen Union.

(3) Die Unwirksamkeit nach Absatz 1 Nummer 2 tritt nicht ein, wenn

1. der öffentliche Auftraggeber der Ansicht ist, dass die Auftragsvergabe ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zulässig ist,

2. der öffentliche Auftraggeber eine Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union

veröffentlicht hat, mit der er die Absicht bekundet, den Vertrag abzuschließen, und
3. der Vertrag nicht vor Ablauf einer Frist von mindestens zehn Kalendertagen, gerechnet ab dem Tag nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung, abgeschlossen wurde.
Die Bekanntmachung nach Satz 1 Nummer 2 muss den Namen und die Kontaktdaten des öffentlichen Auftraggebers, die Beschreibung des Vertragsgegenstands, die Begründung der Entscheidung des Auftraggebers, den Auftrag ohne vorherige Veröffentlichung einer Bekanntmachung im Amtsblatt der Europäischen Union zu vergeben, und den Namen und die Kontaktdaten des Unternehmens, das den Zuschlag erhalten soll, umfassen.

VI.4.3. Stelle, die Auskünfte über die Einlegung von Rechtsbehelfen erteilt

VI.5. Tag der Absendung dieser Bekanntmachung

10.10.2016